

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Sprockhövel

Widmung von Gemeindestraßen

Gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.9.1995 (GV.NW.S. 1028; ber. GV.NW. 1996 S. 355) werden hiermit folgende Straßen:

Auf der Gethe

(Gemarkung Obersprockhövel, Flur 3 Flurstück 118, Flur 4, Flurstücke 36,37,46,49,50,52 und 54)

Im Brahm

(Gemarkung Niedersprockhövel, Flur 1, Flurstücke 241, 243, 373, 374 und 378)

Pöttingstraße

(Gemarkung Obersprockhövel, Flur 6, Flurstücke 84 und 87)

Wittener Str.

(Gemarkung Haßlinghausen, Flur 1, Flurstücke 1373)

dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 StrWG NW wird diese Verkehrsflächen als Gemeindestraße mit der jeweiligen Eigenschaft eingestuft.

Die Stadt übernimmt als öffentlicher Baulastträger die weitere Unterhaltung der Verkehrsflächen.

Weitere Pläne aus denen die Lage der Straße ersichtlich ist, können im Zimmer 2.29 des Rathauses, Rathausplatzes 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den*die Kläger*in, den*die Beklagte*n und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines*einer von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen*deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes Nordrhein-Westfalen ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht verlängert** wird.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sprockhövel, 22.05.2026

Die Bürgermeisterin
i.V.:

-Tollnick-